

## **Stellungnahme**

### **zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)**

Die Aktion Psychisch Kranke e.V. nimmt nur Stellung zu den Inhalten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes, die speziell die Belange von Menschen mit psychischen Erkrankungen betreffen.

#### **1. Gestufte und gesteuerte Versorgung der psychotherapeutischen Behandlung - Gesetzentwurf § 92 Abs. 6a GE TSVG**

Die Aktion Psychisch Kranke unterstützt die Zielsetzung eines beschleunigten Zugangs und einer verbesserten Qualität. Übereinstimmung besteht auch mit der in der Begründung formulierten Zielsetzung, eine am individuellen Bedarf ausgerichtete Behandlung zu ermöglichen.

Durch die Neuformulierung der Psychotherapierichtlinien wurden seit April 2017, mit der psychotherapeutischen Sprechstunde bereits eine steuernde und koordinierende Stelle eingeführt. Die hier vorgesehene Möglichkeit der anschließenden Akutbehandlung stellt deshalb schon ein wichtiges Strukturelement in diese Richtung dar. Wir sehen allerdings weiterhin Zugangsprobleme.

Weitere Angebots- und Steuerungsstrukturen sind vielmehr notwendig, um auch denjenigen Menschen mit psychischen Erkrankungen den Zugang zu ermöglichen, die krankheitsbedingt nicht in der Verfassung sind, von sich aus den Weg in die Sprechstunden und die weitere gestufte Versorgung zu finden.

Hier sind niedrighschwellige, neue Zugangswege verknüpft mit der Sicherstellung einer psychotherapeutischen Akutbehandlung mit gegebenenfalls anschließender Regelbehandlung notwendig. Für manche Patienten wie z.B. Pflegebedürftige sind auch zugehende Angebotsformen von Bedeutung.

Solche neuen Zugangswege sind auch über (gegebenenfalls noch einzurichtende) Krisendienste, Sozialpsychiatrische Dienste oder über die Institutsambulanzen zu gewährleisten. Diese müssen möglichst rund um die Uhr und auch am Wochenende erreichbar sein und in der Lage sein, aufsuchend zu arbeiten.

Anteilig sind deren Krisenhilfen als behandlungsorientierte Frühintervention und Prävention dem SGB V zuzuordnen.

Bezüglich der psychotherapeutischen Akutbehandlung sind in der Bedarfsplanung hierfür Kontingente einzustellen.

Wir erwarten, dass im Rahmen des ‚Dialogs zur Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen des Bundesministeriums für Gesundheit‘ dazu Empfehlungen formuliert werden. Das Dialogforum im Juni 2019 ist unter anderem dieser Thematik gewidmet.

Wenn die bisherige Behandlungsteuerung durch zusätzlich vorgeschaltete Vertragsärzte und psychologischen Psychotherapeuten erweitert wird, indem ein weiteres obligatorisches „Clearing“ durch ausgewählte niedergelassene Vertragsärzte und Psychotherapeuten eingeführt wird, birgt dies die Gefahr einer zusätzlichen Hürde und einer zeitlichen Verzögerung, letztlich einer Benachteiligung psychisch Kranker in sich. Das Recht psychisch erkrankter Menschen auf freie Arzt- bzw. Psychotherapeutenwahl würde hierdurch erheblich eingeschränkt. Zusätzliche, zur Bewilligung notwendige Gespräche mit ihnen unbekanntem Therapeuten können sich insbesondere bei Menschen mit schweren psychischen Störungen als Zugangs-Barriere auswirken, die zu einem unerwünschten Steuerungseffekt, gerade in Bezug auf die schwer psychisch erkrankten Patientinnen und Patienten führen kann.

## **2. Bedarfsplanung - § 101 und § 103 GE TSVG**

Die APK begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagene Regelung, dass der GBA innerhalb der einzelnen Arztgruppen nach Fachgebieten, Facharztkompetenzen oder Schwerpunktkompetenzen differenzierte Mindest- oder Höchstversorgungsanteile für Ärzte dieser Fachgebiete oder für Ärzte mit entsprechenden Facharztkompetenzen oder Schwerpunktkompetenzen festlegen soll. Damit besteht die Möglichkeit die Arztgruppe der Nervenärzte zu unterscheiden in Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Dadurch wird der in diversen (vor allem ländlichen) Regionen zu beklagende Fehlbedarf an psychiatrisch/psychotherapeutischer Grundversorgung transparent und kann behoben werden.

Die APK sieht grundsätzlich die befristete Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen für Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie positiv.

Es muss allerdings sichergestellt werden, dass nicht durch zusätzliche Niederlassungen in bereits gut versorgten Versorgungsgebieten Fachärzte aus unterversorgten Gebieten und psychiatrisch/psychotherapeutischen Kliniken abgezogen werden.

### **3. Anschlussregelung Betreuungsdienste - § 71 und § 72 GE**

Die Anschlussregelung für die Betreuungsdienste die Regelungen zu den Pflegediensten zu übertragen, und damit die Zulassung gesetzlich zu regeln, wird von der APK nachdrücklich begrüßt. Dies gilt auch für die Regelungen zur der verantwortlichen Fachkraft. Gerade Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen benötigen bei Pflegebedürftigkeit oft Unterstützung durch Betreuungsdienste. Hier sind Kompetenzen in der sozialen Interaktion von besonderer Bedeutung.

Bonn, den 15.01.2019